

Eitorf, den 08.06.2011

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss 27.06.2011

Tagesordnungspunkt:

Antrag der BfE auf Änderung des Verfahrens der Berechnung der Kreisumlage hinsichtlich der bilanziellen Abschreibungen

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der BfE-Fraktion wird nicht stattgegeben.

Begründung:

In ihrer Haushaltsrede beantragt die BfE-Fraktion:
„Der Rat der Gemeinde Eitorf bittet den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, die in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW vorgeschriebene Berücksichtigung der bilanziellen Abschreibungen dahingehend zu ändern, dass diese Abschreibungen nicht mehr ergebniswirksam bei der Berechnung des Haushaltsausgleichs im Gesamtergebnisplan berücksichtigt, sondern dort nur nachrichtlich aufgeführt werden“.

Rechtsgrundlage für die Berechnung der Kreisumlage ist die Kreisordnung des Landes NW in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung. Konkreter Hintergrund des Antrags ist die Frage, ob ein Kreis die bilanziellen Abschreibungen in die Berechnung der Kreisumlage einbinden darf (Ergebnisorientierter Ansatz) oder sie außen vorlassen soll (Liquiditätsorientierter Ansatz).

Das Thema ist bekannt und in verschiedenen Fachgremien bereits ausführlich erörtert worden. Insofern wird an dieser Stelle nicht ausführlich auf den Sachverhalt eingegangen, sondern beispielhaft folgende erläuternde **Anlage 1** gereicht: „Die Kreisumlage im NKF - Zeit für eine Revision“ aus: Städte- und Gemeinderat 1-2/2011.

Um die Dimension der Zahlen zu verdeutlichen, seien die Daten aus dem Kreishaushaltsentwurf 2011 beispielhaft dargestellt. Der Haushaltsentwurf beinhaltet bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 11.548.000 Euro. Ein Prozentpunkt Kreisumlage bedeuten im Rhein-Sieg-Kreis 5.717.743 Euro in 2011. Die Kreisumlage könnte also um 2,02 % gesenkt werden, so denn die Abschreibungen nicht in

die Berechnung der Kreisumlage einfließen würden. Für die Gemeinde Eitorf würde dies theoretisch in 2011 eine Entlastung von 393.853 Euro bedeuten.

Aus verschiedenen politischen Gremien wurde in den vergangenen Jahren bereits eingefordert, die „ergebnisorientierte Berechnung“ der Kreisumlage in eine „liquiditätsorientierte Berechnung“ zu ändern. Zu diesen Ansinnen hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 7. April 2010 abschließend Stellung genommen. Das Schreiben ist als **Anlage 2** ebenfalls beigelegt. Danach ist eine Änderung des Verfahrens nicht vorgesehen.

Zu diesem Schreiben hat der Städte- und Gemeindebund NW mit Schreiben vom 27. April 2010 Stellung genommen (**Anlage 3**). Darin heißt es u.a.: „.. Darin (im o.a. Schreiben) wird – aus Sicht der Geschäftsstelle rechtlich zutreffend – ausgeführt, dass der Landesgesetzgeber für die Bemessung der Kreisumlage einen ergebnisorientierten Ansatz zugrunde gelegt habe.“

Aus Sicht der Verwaltung hat eine weitere Eingabe an das Innenministerium daher keine Aussicht auf Erfolg; wenn auch das Ansinnen wünschenswert wäre. Es wird vorgeschlagen, dem Antrag nicht stattzugeben.

Anlage(n)

Anlage 1 - Die Kreisumlage im NKF

Anlage 2 - Stellungnahme IM NRW v. 07.04.2010

Anlage 3 - Stellungnahme StGB NRW v. 24.04.2010